

Mitteilung aus dem Gemeinderat

Baulandreserven, Verfügbarkeit von Bauland

Mit Beschluss vom 08.03.2022 (Beschluss-Nr. 2022-59) hat der Gemeinderat entschieden, die Grundeigentümer von nicht bebautem, eingezonten Bauland schriftlich auf den § 38, Verfügbarkeit von Bauland, des PBG aufmerksam zu machen. Gemäss diesem Gesetz wird den Gemeinden per 1. Januar 2022 die Möglichkeit eingeräumt, auch für altrechtlich, eingezonte Baulandflächen ein Kaufrecht auszuüben. Bevor solch drastische Massnahmen in Erwägung gezogen werden, soll die Bevölkerung mit einem offenen Brief auf die rechtlichen Möglichkeiten der Gemeinde und den daraus resultierenden Folgen für die Grundeigentümer aufmerksam gemacht werden. Die Grundeigentümer wurden in einem offenen Brief mit Datum vom 13.09.2022 angeschrieben und der offene Brief wurde auf der Homepage der Gemeinde publiziert.

Leider zeigte dieses Schreiben nicht die erhoffte Wirkung, denn seit diesem Schreiben wurden die vorhandenen Baulandreserven weder verkauft noch bebaut.

Der Gemeinderat hat entschieden die Grundeigentümer mit einem zweiten Schreiben nochmals darauf hinzuweisen. Die betroffenen Grundeigentümer wurden in einem Brief mit Datum vom 22.03.2024 erneut angeschrieben und zur Stellungnahme gebeten.

Bei der Gemeindeverwaltung gehen immer wieder Anfragen ein, von Personen/Familien welche auf der Suche nach Bauland sind. Ein moderates Wachstum ist für die Gemeinde wichtig und dies kann nur erreicht werden, wenn das vorhandene Bauland verkauft bzw. für neuen Wohnraum bebaut wird.

Roggliswil, 28.03.2024

Gemeinderat Roggliswil